

## **FAQ Versicherungsschutz für PsychotherapeutInnen**

### **Ihre 5 wichtigsten Fragen beim bvvp Expertentelefon zum Thema und die Antworten von Manfred Falke vom bvvp-Referat Dienstleistungen**

Eine Langfassung mit weiteren FAQs zum Thema finden Mitglieder im Bereich Dienstleistungen unter <https://bvvp.de/mein-bvvp/>

#### **1. Welche Versicherungen sind unbedingt notwendig?**

##### **a. Berufshaftpflichtversicherung**

Sie deckt Schadensersatzansprüche Dritter ab, zum Beispiel bei Behandlungsfehlern. Die Privathaftpflichtversicherung kann eingeschlossen werden.

##### **b. Krankentagegeldversicherung**

Sie schützt vor Einkommensausfall bei Krankheit; kann privat und/oder über die gesetzliche Krankenversicherung abgeschlossen werden. Bei privater Absicherung ist eine Gesundheitsüberprüfung erforderlich. Der Beitrag richtet sich nach dem Eintrittsalter.

##### **c. Berufsunfähigkeitsversicherung**

Sie sichert bei dauerhafter Erkrankung ein Einkommen. Es ist eine Gesundheitsüberprüfung erforderlich. Der Beitrag richtet sich nach dem Eintrittsalter.

##### **d. Altersvorsorge**

Da es für Selbstständige verschiedene Optionen gibt, sollten Sie sich hier beraten lassen.

#### **2. Welche Absicherung wird oft zu wenig berücksichtigt?**

Nach den Gesprächen am Expertentelefon wurde deutlich: offensichtlich die Vorsorge für den Krankheitsfall. KollegInnen sind oft gar nicht oder unzureichend gegen einen möglichen Einkommensausfall durch eine längere Erkrankung geschützt. Nehmen Sie hier gerne die Beratungsmöglichkeiten des bvvp in Anspruch, um sich optimal abzusichern.

#### **3. Worin liegt der Unterschied zwischen Berufshaftpflicht und Rechtsschutz**

Die Berufshaftpflicht bietet einen passiven Schutz, sie greift dann, wenn jemand Forderungen gegen einen geltend macht oder Sie verklagt werden. Hier prüft die Berufshaftpflicht für Sie die Schuldfrage. Sind Sie schuldig, wird die Entschädigung

gezahlt (nicht bei Vorsatz). Sind Sie nicht schuldig, wird in Ihrem Namen eine Schadensregulierung abgelehnt. Gläubiger haben dann nicht mehr die Möglichkeit, auf Sie persönlich zuzukommen und Geld von Ihnen zu fordern. Lehnt die Berufshaftpflicht also ab, müssen auch Sie nichts zahlen.

Die Rechtsschutzversicherung hingegen ist dann zuständig, wenn Sie selbst Ihr Recht durchsetzen möchten. Wenn zum Beispiel ein Patient seine Rechnung nicht bezahlt, das Finanzamt Kosten, die Sie zur Absetzung geltend gemacht haben, nicht anerkennt oder auch bei Auseinandersetzungen mit Versicherungsträgern.

#### **4. Ist eine Berufsrechtsschutzversicherung unbedingt notwendig?**

Nein, aber das Risiko, Situationen zu erleben, in denen Sie Ihr Recht durchsetzen wollen oder müssen, sollten Sie selber einschätzen.

#### **5. Welche Versicherung ist zuständig, wenn mein Patient in der Praxis einen körperlichen Schaden erleidet?**

Das wäre ein Personenschaden, für den die Berufshaftpflicht aufkommen müsste. Voraussetzung ist dabei, dass der Praxisinhaber auch tatsächlich für den Schaden verantwortlich ist.

.....  
Da für den richtigen Versicherungsbedarf immer die persönliche Lebenssituation entscheidend ist, können Sie sich ganz individuell und kollegial beraten lassen bei:

Dipl.-Psych. Manfred Falke  
Telefon 04182 286250  
[dienstleistungen@bvvp.de](mailto:dienstleistungen@bvvp.de)